

Im Wege der Dringlichkeit wird gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW entschieden, Herrn Andreas Nettesheim (SPD) als neues Mitglied für den Kommunalwahlausschuss gemäß § 2 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 7 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) zu berufen.